



Gewässernetz

Die oberirdischen Gewässer werden in fließende und stehende Gewässer eingeteilt. Der Abfluss von den Landflächen konzentriert sich in den Fließgewässern (Flüssen), sie führen das Wasser zusammen mit aus der Landschaft abgetragenem Material und gelösten Stoffen dem Meer oder abflusslosen Gebieten zu, aus denen es verdunstet. Oberflächengewässer und Grundwasser stehen meist in enger Wechselwirkung.

Struktur und Eigenschaften von Fließgewässern (z.B. Wasserlaufgefälle, Mäandrierungsparameter) haben wesentlichen Einfluss auf das natürliche Abflussregime. Das Fließgewässernetz des Landes Rheinland-Pfalz umfasst ca. 24.500 km Flusslänge.

Länge ausgewählter Fließgewässer in km (gerundet):

Nahe	125,0
Glan	89,7
Kyll	127,0
Prüm	95,0
Ahr	82,9
Wied	102,0
Wieslauter	74,0
Queich:	51,6

Bekannte stehende Gewässer sind zum Beispiel die Eifelmaare und die Gewässer der Westerwälder Seenplatte. Die Altrheinarme und Talsperren werden ebenfalls zu den stehenden Gewässern gerechnet.

Alle Gewässer sind durch eine 10-stellige Kennziffer eindeutig festgelegt. Jedes Gewässer ist in Gewässerabschnitte (Länge zwischen 0,3 und 4 km) unterteilt. Ein neuer Gewässerabschnitt beginnt in der Regel dort, wo ein Nebengewässer (Zufluss) in das Gewässer einmündet. Das rheinland-pfälzische Gewässernetz ist in 7991 Abschnitte unterteilt.

Im § 3 Landeswassergesetz wird den Gewässern entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eine sogenannte Gewässerordnung zugewiesen.

Gewässer erster Ordnung sind Rhein, Mosel, Saar, Sieg, Lahn, Sauer, Teile der Our, die Nahe ab der Hahnenbachmündung, der Glan ab der Lautermündung sowie bestimmte Abschnitte des Leimersheimer und Lingenfelder Altrheins. Gewässer zweiter Ordnung sind Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind und nicht zur ersten Ordnung gehören. Gewässer dritter Ordnung sind alle anderen Gewässer.

Durch die Ordnung eines Gewässers sind die Eigentumsverhältnisse (§ 4) und die Unterhaltungslast (§ 63 LWG) eindeutig geregelt. Für die Gewässer erster Ordnung, die keine Bundeswasserstraßen sind, ist demnach das Land unterhaltungspflichtig. Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung. Unterhaltungspflichtig für die Gewässer dritter Ordnung sind die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.



Flügelsbach

Gewässernetz

- Gewässer 1. Ordnung
- Gewässer 2. Ordnung
- Gewässer 3. Ordnung
- stehende Gewässer

Gewässernetz